

URTEIL DES GERICHTS (Vierte Kammer)
5. November 2003

Rechtssache T-98/02

Maddalena Lebedef-Caponi
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte – Beurteilung – Ausübung der Tätigkeit eines Personal- und
Gewerkschaftsvertreters – Anfechtungsklage“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache II - 1343

Gegenstand: Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der die
endgültige Beurteilung der Klägerin für den Zeitraum vom
1. Juli 1995 bis 30. Juni 1997 erstellt wurde.

Entscheidung: Die Entscheidung, mit der die endgültige Beurteilung der
Klägerin für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni
1997 erstellt wurde, wird aufgehoben. Die Kommission
trägt die Kosten des Verfahrens.

Leitsätze

*1. Beamte – Vertretung – Mit der Ausübung der Tätigkeit als Personalvertreter verbundene Einschränkungen – Berücksichtigung bei der Erstellung der Beurteilung – Pflichten der Beurteilenden
(Beamtenstatut, Artikel 24a und 43; Anhang II, Artikel 1 Absatz 6)*

2. Beamte – Beurteilung – Erstellung – Beamte, die eine Personalvertretungstätigkeit ausüben – Von der Kommission eingeführtes System – Pflichten der Beurteilenden – Berücksichtigung der Stellungnahmen der Ad-hoc-Gruppe für die Beurteilungen und des Paritätischen Ad-hoc-Berufungsausschusses

*3. Beamte – Beurteilung – Begründungspflicht – Umfang
(Beamtenstatut, Artikel 43)*

1. Die Personalvertretungstätigkeit muss bei der Erstellung der Beurteilung der betroffenen Beamten in der Weise berücksichtigt werden, dass diese nicht wegen der Ausübung einer solchen Tätigkeit bestraft werden. Unter diesen Umständen müssen der Beurteilende und der Berufsbeurteilende, obwohl sie nur die Leistungen bewerten dürfen, die der Beamte, der ein Mandat als Personalvertreter hat, im Rahmen der ihm zugewiesenen Stelle erbringt, und nicht die mit diesem Mandat verbundenen Tätigkeiten, die nicht in ihren Einflussbereich fallen, gleichwohl die mit der Ausübung der Tätigkeit als Personalvertreter verbundenen Einschränkungen berücksichtigen. Genauer gesagt, sie haben gegebenenfalls zu berücksichtigen, dass der Beamte im Einklang mit den Statutsbestimmungen während des Bezugszeitraums nur eine geringere als die normale Zahl von Arbeitstagen in seiner Dienststelle ableisten konnte. Die Befähigung und die Arbeit dieses Beamten müssen daher für die Beurteilung auf der Grundlage der Leistungen bewertet werden, die das Organ üblicherweise von einem Beamten derselben Besoldungsgruppe während eines Zeitraums erwarten kann, der der Zeit entspricht, die er nach Abzug der seiner

Vertretungstätigkeit unter statutarischen Bedingungen gewidmeten Zeit tatsächlich auf seine Tätigkeit innerhalb seiner Beschäftigungsdienststelle verwendet hat.

(Randnr. 44)

Vgl. Gericht, 21. Oktober 1992, Maurissen/Rechnungshof, T-23/91, Slg. 1992, II-2377, Randnr. 14

2. Hat ein Organ kein besonderes System für die Beurteilung der Beamten, die Personalvertretungstätigkeiten ausüben, erlassen, so sind die Beurteilenden nicht berechtigt, diese Tätigkeiten zu beurteilen; etwas anderes gilt dann, wenn ein System der Ad-hoc-Beurteilung dieser Beamten eingeführt wurde.

So haben nach dem von der Kommission eingeführten System eine Ad-hoc-Gruppe für die Beurteilungen und eventuell ein Paritätischer Ad-hoc-Berufungsausschuss tätig zu werden.

Der Zweck der Anhörung der Ad-hoc-Gruppe für die Beurteilungen besteht darin, dem Beurteilenden die erforderlichen Informationen für die Beurteilung der Tätigkeit, die der Beurteilte als Personal- oder Gewerkschaftsvertreter ausführt, zu liefern, da diese Tätigkeit als Teil der Dienste angesehen wird, die ein solcher Beamter dem Organ zu leisten hat. Zudem hat der Beurteilende nach Artikel 3 Absatz 6 zweiter Gedankenstrich und Artikel 5 der von der Kommission erlassenen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts die Ad-hoc-Gruppe für die Beurteilungen anzuhören, bevor er den ersten Beurteilungsentwurf erstellt.

Daraus folgt, dass der Beurteilende die Stellungnahme der Ad-hoc-Gruppe für die Beurteilungen bei der Erstellung der Beurteilung eines Beamten, der Tätigkeiten eines Personal- oder Gewerkschaftsvertreters ausübt, zu berücksichtigen hat. Er ist jedoch nicht verpflichtet, dieser Stellungnahme zu folgen. Folgt er ihr nicht, so hat er die Gründe zu erläutern, die ihn veranlasst haben, von ihr abzuweichen. Die bloße Hinzufügung der Stellungnahme zu der Beurteilung genügt insoweit nicht, um das betreffende Begründungserfordernis als erfüllt zu betrachten.

Diese Grundsätze gelten mutatis mutandis auch für die Stellungnahme des Paritätischen Ad-hoc-Berufungsausschusses. Denn nach Anlage II der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts wird die Stellungnahme dieses Ausschusses „vom Berufungsbeurteilenden bei Erstellung der endgültigen Beurteilung berücksichtigt“.

(Randnrn. 46 bis 51)

Vgl. Maurissen/Rechnungshof

3. Sofern die Beurteilung eine hinreichende Begründung enthält, kann vom Berufungsbeurteilenden nicht verlangt werden, dass er zusätzliche Erklärungen zu den Gründen liefert, die ihn veranlassen, den Empfehlungen des Paritätischen Beurteilungsausschusses nicht zu folgen, es sei denn, die Stellungnahme dieses beratenden Ausschusses erwähnt besondere Umstände, die geeignet sind, Zweifel an der Gültigkeit oder Begründetheit der ursprünglichen Beurteilung hervorzurufen, und erfordert infolgedessen eine spezifische Beurteilung durch den Berufungsbeurteilenden hinsichtlich der etwaigen Konsequenzen, die aus diesen Umständen zu ziehen sind.

(Randnr. 61)

Vgl. Gericht, 12. Juni 2002, Mellone/Kommission, T-187/01, Slg. ÖD 2002, I-A-81 und II-389, Randnr. 33